R. 23.
M.
o
27

VII. 50. C.

Grundlinien

zu einer

landesherrlichen Verordnung

zur sichersten Bezweckung

der

Ausrottung der gewöhnlichen menschlichen Pockenkrankheit

durch

systematische Betreibung

des Kuhpockenimpfgeschäftes.

An die Stelle

eines unbedingten und unmittelbaren

Zwanggesetzes

von

C. F. Diruf

Königl. Baierischem Hof- und Medicinalrathe.

Göttingen

bei Heinrich Dieterich.

1807.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Es gehört zu den unerklärbaren Ereignissen dieses Erdenrundes, warum man dieselben Länder Europas, die im Verlaufe des vorigen Jahres vor dem, von kaufmännischer Eifersucht, in die Welt gestreuten Verdachte, einer an der Küste des Mittelmeeres herrschenden epidemischen Krankheit (dem Livornesischen gelben Fieber) zitterten, ihre Grenzen, nicht ohne beträchtlichen Aufwand, mit Kriegsheeren schüzten, hierdurch Handel und Gewerbe hemmten, die Bewohner ansehnlicher Landstriche von allem Verkehre mit der übrigen

Welt abschnitten, den Reisenden zur lästigsten Gefangenschaft (Quarantaine) von mehrern Monathen verdammten, die Gesundheitspässe, der sogar in weiter Ferne, von der verschrieenen Quelle des Uebels Reisenden, mit aller Strenge prüften, und bei der Ernsthaftigkeit ihrer Mafsregeln, kein Verhältnifs scheuten, unaufmerksam und nachsichtig in Hinsicht der Verwüstungen findet, die man innerhalb ihren Grenzen, als Folge der menschlichen Pockenkrankheit beklagt, warum man die genannte Krankheit eine Reihe von Jahrhunderten hindurch wüthen liefs, ohne ihr, von Seiten öffentlicher Sicherheitspflege, dieselben Dämme, wie der gefürchteten orientalischen Pest, dem amerikanischen gelben Fieber u. s. w. entgegen zu setzen.

Unbe-

Unbegreiflich ist es, warum man von Seiten der Regierungen der europäischen Provinzen, allein in Hinsicht der Pockenkrankheit, jeden Schritt, jede ernsthafte Mafsregel, als unerlaubten Eingriff in des Bürgers persönliche Freiheit und häusliche Rechte fürchtet, solche Mafsregeln, bei völliger Gleichheit der Verhältnisse, von dem Gemeinwohle des Staates da geheiligt sieht, dort aber mit demselben im Widerspruche erkennt.

Wer weifs, wie weit es unser Erdtheil längst in Ausrottung der menschlichen Pockenkrankheit gebracht hätte, wenn man jedes daran erkrankte Individuum sogleich aufser allem Verkehre mit der Gemeinde gesetzt, und die gehörige

hörige Zeit hindurch unter öffentlicher Aufsicht erhalten, den Reisenden der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdigt, und seine Gesundheitspässe, der zur Verhütung der Verbreitung und Unterhaltung, einer unserm Erdtheile nicht ursprünglich eigenen Krankheit, nöthigen Prüfung unterworfen, und andere, gegen die Verbreitung epidemischer Krankheiten übliche Anstalten, gegen die Pockenkrankheit getroffen hätte. Vielleicht wäre es hierdurch unnöthig geworden, noch in diesem Augenblicke, Vorschriften zur Tilgung einer Krankheit aus unserer Mitte zu geben, deren Herrschaft längst zu Grabe gegangen wäre, und die man vielleicht jetzt kaum noch dem Namen nach kennte.

Sieht

Sieht man in andern Fällen die Verhütung der Verbreitung und Unterhaltung epidemischer Krankheiten, ohne die thätigste Mitwirkung der Landesregierung und öffentlichen Sicherheitsbehörden, für unmöglich an, warum soll die Tilgung der Pockenkrankheit, keine öffentliche Mafsregeln, kein Mitwirken von Seiten der Regierung fordern?

So lange die wohlthätige Kuhpockenimpfung auf die Weise, wie bisher, in allen Ländern der Erde betrieben wird, so wird man vergebens der Erreichung des höchsten ihrer Zwecke, der völligen Ausrottung der menschlichen Pockenkrankheit, entgegen sehen, nur den Einzelnen, nicht das gesammte Menschen-

Menschengeschlecht, nur die Gegenwart, nicht späte Nachkommenschaft, werden ihre Vortheile beglücken, und vielleicht wird auch in ihr eine der heilsamsten Entdeckungen unseres Jahrzehends das Schicksal so mancher nüzlichen, zulezt in das Grab der Vergessenheit hinab gezogenen Entdeckung, so mancher grofsen und wichtigen Erfindung des menschlichen Geistes, haben.

Noch hört man nirgend von landesherrlichen Verordnungen in Hinsicht des Schutzmittels gegen die verheerende Pockenkrankheit, die mehr als Aufforderung und Einladung zur Theilnahme an Vortheilen, deren Annahme Gesetze unbedingt gebieten könnten, sind, und alles glaubt ein Land gethan zu haben, wenn es sich für die bessere Sache erklärt,

klärt, und ihrem zufälligen Fortgange kein Hindernifs entgegen sezt. Allein für Förderung des öffentlichen Heils ist hiermit sehr wenig, das wenigste, was nach der Lage der Umstände, in gegenwärtigem Augenblicke erfordert wird, gethan. Mafsregeln dieser Art, von Seiten der öffentlichen Sicherheitsbehörden der Länder, konnten nur so lange als zureichend und zweckmäfsig erkannt werden, so lange dieselben nur noch einen bedingten Vortheil verhiefsen, und mufsten aufhören es zu seyn, so wie die Verheifsung jenes Vortheils in dem Verhältnisse, in welchem wir den Erfolg der Kuhpockenimpfung, belehrt durch hinreichende Erfahrung, bereits erkennen, völlig zuverlässig wurde.

Was gegenwärtige Grundlinien einer landesherrlichen Verordnung zur Ausrottung der Pockenkrankheit, durch systematische Betreibung des Kuhpockenimpfgeschäftes betrifft, in sofern ein solches Mittel die öffentlichen Sicherheitsbehörden des Staats zu beschäftigen hat, so ist in denselben auf die, durch vielfältige Erfahrung allenthalben entdeckten Haupthindernisse der Sache, wie Vorurtheil und Volksaberglaube, vorzügliche Rücksicht genommen, deren Entfernung allein schon jedes, von den meisten Regierungen gefürchtete Zwanggesetz, entbehrlich macht.

Wem der Vorschlag unserer Verwahrungsmafsregeln gegen die Verbreitung der Ansteckung der menschlichen Pockenkrankheit, zu drückend für den

Ein-

Einzelnen scheint, der suche den Grund seines Urtheils blofs in dem Ungewöhnlichen der Sache auf. Nicht was ist, und von jeher war, sondern was geschehen sollte, sey jeder öffentlichen Sicherheitsbehörde zur Beherzigung gesagt. So lange es nicht dahin kommt, dafs die menschliche Pockenkrankheit zum Gegenstande des allgemeinen Abscheues wird, so wird man weniger Eifer, derselben zu entgehen, finden, und wenn es der öffentlichen Sicherheitsbehörde des Staats zukommt, durch weit nachdrücklichere Mafsregeln, das der bürgerlichen Sicherheit gefährliche Glied des Staats unschädlich zu machen, so werden unsere vorgeschlagenen Verwahrungsmafsregeln in einem ganz andern, weit mildern Lichte erscheinen, und um so mehr, wenn man bedenkt,

wie leicht es für jedermann sey, an sich solche Mafsregeln entbehrlich zu machen, was in andern Fällen, wo Niemand gegen Härte ähnlicher Vorkehrungen redet, nicht der Fall ist. Uebrigens sind wir ferne, den Einwendungen derjenigen Gehör zu geben, die sich schwer von der einmal hergebrachten Ordnung der Dinge, sie sey, wie sie wolle, beschaffen, loszusagen vermögen, und achten nur auf die Stimme in den Geist der Sache blickender Männer, um deren Nachsicht wir in Hinsicht der Unvollkommenheit dieser Blätter bitten; und ist durch sie auch nur wenig mehr genützt, als durch alle bisherigen Verfügungen in Betreff derselben Sache, so wird der Gedanke, sie nicht zur Unzeit an das Licht gebracht zu haben, uns hinreichende Beruhigung seyn.

So

So gewifs es ist, dafs ein wesentlicher, wo nicht der wesentlichste Theil der Energie eines Staats, seiner in den Augen der Nationen geachteten Gröfse, der Ständigkeit seiner Verfassung und der Dauer seines einmal glücklicher begonnenen Seyns, auf Rechnung der Verhältnisse der in seinen Organism verwebten Individuen (der Bevölkerung) der Zahl und Art nach fällt, eben so wahr mufs es darum seyn, dafs Einflüsse, die der ständigen Wiedererneuerung der den Staat bildenden einzelnen Glieder, sie stehen in Hinsicht ihrer Würdigung zum Ganzen, auf einer Stufe, auf welcher sie wollen, im Wege sind, dafs, sage ich, Dinge, die das Wachsthum des Volkes innerhalb gewissen, der Lage und Beschaffenheit seines Landes entsprechenden, Grenzen hemmen, oder auch nur die Summe

der

der Kraft der vorhandenen individuellen Leben, durch Lähmung einzelner Organe der Individualität beschränken, zu den Feinden zu rechnen seyen, die das vollkommenste Ganze des geschlossenen Staates, am meisten zu fürchten hat, und gegen deren Entfernung jene, die das Ruder führen, alle Sorge und Kraft aufzubieten haben, wenn ihre Werke und Anordnungen, dem, die Weltmaterie unaufhörlich bedrohenden Schicksale der Zernichtung, oder auch nur des Zurückfallens in ordnungslosen Stoff, entgehen sollen.

An der Spitze der Gefahren, die im Weltraume unaufhörlich die Lebensdauer und dessen Krafteinklang bei der organischen Individualität befeinden, gegen welche im Kampfe, das organisch thierische Leben des Menschen, sich am schwersten siegend erhält, an der Spitze jener Gefahren, sage ich, stehen die über die meisten bewohnten Striche

unseres

unseres Planeten verbreitete, den Menschen in des Lebens früheren Periode bedrohende, durch ihre Folgen und Verheerungen so furchtbare, als bekannte Krankheit, die Blattern. Zu vertraut ist man leider durch Erfahrung von Jahrhunderten, mit den Verwüstungen, womit allenthalben im Schoofse der Gemeinden, jene, unserm Erdtheile aus der Ferne zugeführte Krankheit, ihre Schritte bezeichnet, als dafs eine vereinzelte Aufzählung derselben an dieser Stelle gefordert werden könnte; zu bekannt sind jedem die Verhältnisse, der durch die Pockenkrankheit über die Staaten verbreiteten Sterblichkeit, als dafs dieselben hier eine umständlichere Erwähnung verdienten.

Wollte man die Fälle, wo das genannte Uebel mit höchster Energie auftritt, und von den Unglücklichen, die es befällt, das 3te, 4te, 5te, 7te einzelne Leben tilgt, keiner Beherzigung würdigen, und ohne Rücksicht

auf

auf die durch die Pockenkrankheit herbeigeführten Verstümmelungen einzelner, zu den vorzüglichsten Lebenszwecken unentbehrlicher Organe, nur das geringere Mafs der durch die genannte Krankheit herbeigeführten Gefahr in Anschlag bringen, wo das zehnte, der von der Krankheit befallenen Individuen sicher des Todes Beute wird, so wird kein Staat, dem an seinem Wohle gelegen ist, mit gleichgültigem Auge auf den Feind hinblicken, der ihm von jedem Tausende seiner Glieder, hundert entreifst, und sich nicht weigern, die Stimme defsjenigen zu hören, der ihm die Mittel an die Hand gibt, sich der Zinsbarkeit eines Feindes zu entwinden, der bisher durch nichts, wenigstens nicht in dem geforderten Mafse, besiegbar schien.

Durch die zur Minderung der Gefahr der Pockenkrankheit, von der Erfahrung empfohlene, ehedem in manchen Ländern, bald mehr

bald

bald weniger übliche, künstliche Erzeugung der genannten Krankheit, die sogenannte Einimpfung vermittelst des von dem Menschen entnommenen Pockengiftes, als Impfstoff, wurde zwar der Sterblichkeit im Ganzen gesteuert, doch dieselbe als Folge der genannten Krankheit weder gehoben, noch die mancherlei, den vom Tode Geretteten, lästigen Folgen des Schuzmittels, wie mancherlei Augenkrankheiten, dauernde Geschwüre, Beschränkung der natürlichen Verrichtung der Gliedmafsen u. s. w. entfernt gehalten, überhaupt durch jene Impfung ein kleineres Uebel, an die Stelle des gröfsern gesezt. War es aber demungeachtet Pflicht der Sicherheitsbehörden des Staats, die genannte Impfmethode, der von ihr dargebotenen Vortheile wegen, nach Kräften zu fördern und allgemein zu machen, so stand der bessern Sache damals noch so manches Hindernifs im Wege, an dessen Entfernung sich, ohne zu weite und zu fühlbare Ein-

griffe in die Rechte des Einzelnen, nicht denken liefs; man darf nur die Gewifsheit der durch die oben genannte Impfmethode herbeigeführten, obgleich mildern Krankheit, und ihren zweideutigen Verlauf, bei gewisser Körperbeschaffenheit des Individuums, in Anschlag bringen. Allein entfernt sind nun jene Bedenklichkeiten, die bei Förderung der ältern Impfmethode den Sicherheitsbehörden des Staats im Wege standen, seitdem der Zufall uns ein Mittel an die Hand gab, das bei seiner Zulänglichkeit zur völligen Ausrottung der Pockenkrankheit aus dem Kreise der Gemeinden, völlig frei von jenen zweideutigen Folgen ist, die der oben erwähnten Impfart zur Last fielen; es ist dieses Mittel die Impfung vermittelst des, der an den Eutern der Kühe sich zeigenden krankhaften Pocke, entnommenen Stoffes.

So voreilig und unzeitig ernstlichere Schritte und Mafsregeln, von Seiten der öffent-

öffentlichen Sicherheitsbehörden des Staats, zur Einführung der genannten Impfart gewesen seyn würden, so lange dieselben noch unzureichende Versuche, als Schuzmittel, gegen die gefürchtete Pockenkrankheit empfahlen, und nicht eine vervielfältigte Erfahrung, sowohl der Menge als Zeit nach, dem von ihr gepriesenen Erfolge das Wort redete, so sehr damals noch die Lage der Umstände ein ruhiges Zusehen und Abwarten rechtfertigte, eben so sehr würde es in gegenwärtigem Augenblicke, wo über den Gehalt des zur Tilgung der gefürchteten Pockenkrankheit, aus dem Kreise der Menschheit, empfohlenen Mittels (die Kuhpockenimpfung) keine Bedenklichkeit mehr obwaltet, bei dem rastlosen Streben aller Länder der Erde, zur Ausbreitung der Vortheile der genannten Impfmethode, Sorglosigkeit verrathen, den Fortgang der guten Sache dem Schicksale zu überlassen, und es bei der Nothwendigkeit des dem Zwecke förderlichen Gemeingeistes der

Willkür des Einzelnen völlig anheim zu stellen, ob er die ihm dargebotenen Vortheile genieſsen will, oder nicht, ob leztere über verjährten Aberglauben und angeerbte Vorurtheile siegen werden, oder nicht.

Bei solcher Lage der Umstände wäre die bisher so vielfältig aufgeworfene Frage, ob die Einführung der Kuhpockenimpfung den Staat zu Zwanggesetzen berechtige, oder nicht, ohne weitere Bedenklichkeit gelöfst, und von der Vernunft und jeder aus der Idee des Staats flieſsenden Folgerung, für ersteres entschieden, wenigstens ist nicht abzusehen, warum die öffentliche Sicherheitsbehörde des Staats, die gefährliche, dabei ansteckende Pockenkrankheit, von den ihr gegen ansteckende Krankheiten überhaupt eingeräumten Zwangsmafsregeln, eine Ausnahme machen lassen sollte. Nur die Neuheit des empfohlenen Schuzmittels gegen die Pockenkrankheit, und dessen von erforderlicher Zeit noch nicht

hin-

hinreichend und unter jedem Verhältnisse verbürgte Zuverlässigkeit, konnte hierin noch Bedenklichkeiten nähren, deren Grund nun längst gehoben ist; doch wer schlägt nicht lieber den Weg der Milde ein, so lange letzter noch den härtern Ausspruch des Gesetzes zu vertreten, und eben so sicher zu dem gesuchten Ziele zu führen vermag. Keine andere, als diese Absicht, liegt gegenwärtigem Vorschlage zum Grunde; nicht fühlen soll der einzelne Bürger des Staats ein Opfer persönlicher Freiheit, das er dem Gemeinwohle bringt, und besser soll letzteres sich dabei stehen, als bei irgend einer jener Maßregeln, die man bisher in vielen Ländern zu gleichem Zwecke ergriff.

Nie kann es mit dem Wunsche, die verheerende Pockenkrankheit aus dem Schoofse des Staats verbannt zu sehen, ernstlich gemeint seyn, wenn nicht jedes einzelne Staatsglied hierzu das seinige beiträgt; selbst alle

Bemü-

Bemühungen benachbarter, wie ferner Staaten, zur Ausrottung des genannten Uebels, werden wir entkräftet sehen, so lange wir uns zu gleichem Zwecke weniger thätig, als sie, beweisen, und dem Feinde noch einigen Schutz gewähren, den dieselben sich zu verbannen beeifern. Schon dieser Grund sollte mächtig genug seyn, unsern Eifer für die Einführung der Kuhpockenimpfung zu beleben, und ihm eine andere Richtung, als jene, die er bisher noch in den meisten Ländern hatte, zu geben, wo das Pockentilggeschäft, blofs allein die Schultern der Aerzte belastete, und diese Patrioten, bei aller Selbstversäumung und Hintansetzung ihres Interesses, nirgend zu dem gesuchten Ziele kommen liefs. Erst dann wird es möglich werden, uns des völligen Sieges über ein von dem Menschengeschlechte bisher unabwendbares Uebel zu erfreuen, wenn selbiges in unserm Kreise kein empfängliches Individuum mehr findet, und die Sicherheitsbehörden des Staats, zu

ihr er

Sache machen, was bisher blofs Sache patriotischer Aerzte, Sache der Willkür des Bürgers war.

Was dem Streben vieler Länder, die Vortheile der Kuhpockenimpfung allgemein zu verbreiten, bisher vorzüglich im Wege stand, ist Beschränktheit der Erkenntnifs, Vorurtheil und Aberglaube des gemeinen und gröfsern Haufens des Volks. Warum sollte auch etwas so ungewöhnliches, als die Impfung der Kuhpocken, ein anderes Schicksal haben, als jede neue Verfügung in diesem sublunarischen Leben, deren Widerspruch oft blofs die Zeit zu heben vermag, und auf deren Vermittelung und Beistand sich gewifs auch bei unserer Sache rechnen liefse, wenn eine solche Hülfe nicht mit zu vielem Opfer erkauft und erwartet wäre, und sich mit den Pflichten des Staats, für die Erhaltung seiner Glieder, ohne Rücksicht auf Zeit vertrüge.

Noch gibt es das Tilggeschäft der Pockenkrankheit hemmende Verhältnisse, die in der besondern Staatsverfassung einzelner Länder wurzeln, deren Wichtigkeit aber im Grunde nur auf Schein beruht, und deren Hebung an sich weit weniger Schwierigkeiten unterworfen ist, als man hin und wieder glaubt; hierher gehört vor allem der Mangel einer allgemeinen Medicinal-Polizeibehörde (Medicinal-Collegium), deren Stelle, in den Hauptorten der Provinzen, besondere Medicinal-Collegien vertreten, wodurch, in Beziehung auf Gesundheitsangelegenheiten, der Ueberblick über das Ganze des Staats erleichtert, und das fernste Glied desselben mit dem, dem Mittelpuncte nahen, gleiche Aufsicht, gleichen Vortheil, seine Erhaltung betreffend, genieſst, und wodurch das Wirken sämmtlicher Medicinal-Personen, an die Einheit des Ganzen gekettet, und in dieselbe verwebt wird. Bei solcher Lage der Umstände, wovon die Braunschweig-Lüneburgi-

schen

schen Lande und mehrere andere Länder, vorzüglich Deutschlands kleinere Fürstenthümer, Beweise liefern, wird von Seiten der Regierung, zur Entfernung des für die Ausrottung der Pockenkrankheit hieraus fliefsenden Nachtheils, nur wenig, wie in der Folge gezeigt wird, erfordert, wenn einmal, in Betreff der oben genannten, weit wichtigern Hindernisse, Rath geschafft ist. Auch in der unvollkommensten Landesverfassung, liegen Mittel genug, den Verheerungen der Pockenkrankheit ein Ende zu machen, wenn den Gebrauch solcher Mittel, der hierzu unentbehrliche Gemeingeist beseelt, und wenn man sich angelegen seyn läfst, das von dem Augenblicke dargebotene zu nützen. Hiervon an seinem Orte das Nähere.

Ohne sonach den Bürger des Staats, durch Machtsprüche des Gesetzes, zur Erfüllung einer Pflicht zu rufen, die seiner Ueberzeugung im Wege steht, ohne durch den, von dem Gemein-

meinwohle gerechtfertigten, selbst von der Vernunft geheiligten Zwang, in ihm auch nur den fernsten Verdacht von Eingriff in seine persönliche Freiheit und Rechte zu erregen, so mag für den Fortgang des Ausrottungsgeschäftes der Pockenkrankheit, durch Einführung der Kuhpockenimpfung, am sichersten und hinreichendsten gesorgt seyn, wenn folgende Bedingungen und Vorschläge in Erfüllung gehen.

§. 1.

Man suche vor allem, die dem Volke nöthige Aufklärung, in Hinsicht der Naturgeschichte der Pockenkrankheit, die Gefahren, die dieselbe dem Menschengeschlechte droht, die Ansicht der durch sie herbei geführten Sterblichkeit, dann die Naturgeschichte der Kuhpocke, mit allem, was mit derselben in nahem und entferntem Bezuge steht, ihre Vortheile u. s. w., in den Unterricht der Jugend zu verweben. In dieser Hinsicht sollte

sollte allen Volkslehrern von Seiten der Landesregierung, eine besondere Weisung ertheilt, denselben passende Belehrungsschriften empfohlen, auch wohl in die Hände geliefert, und strenge auf ihren Gebrauch und Befolgung gehalten werden. Als die beste Aufklärungsschrift, in Hinsicht der Naturgeschichte der Pockenkrankheit, ist ihrer gedrängten, und sonach anschaulichern Kürze wegen, die bereits in die meisten europäischen Sprachen übersetzte, von der Yennerschen Gesellschaft zur Ausrottung der natürlichen Blattern, in London bekannt gemachte Tabelle, die man von mir umgearbeitet, mit den nöthigen Zusätzen vermehrt und verbessert, am Ende dieser Blätter findet, anzusehen, und jedem Volkslehrer als Leitfaden zu empfehlen. Am sichersten wird der Abdruck der genannten Tabelle von der Regierung besorgt, und nach Bedürfnifs im Lande vertheilt.

§. 2.

Die Entfernung des, den Fortgang des Kuhpockenimpfgeschäftes hemmenden Aberglaubens, wird zwar zum Theil schon durch den §. 1. gegebenen Vorschlag bezweckt, überdiefs darf die Regierung, in Hinsicht der, von den zur Bildung des Volks aufgestellten Staatsdienern, wie Pfarrgeistlichen, Schullehrern u. s. w. in Verscheuchung des Aberglaubens und der Volksvorurtheile erwarteten Unterstützung, deren zeitig und klug genützter Einflufs, auf das Volk jedes andere Bestimmungsmittel zum Handeln überwiegt, es nicht, wie bisher in den meisten Ländern geschah, bei blofsem Rathe und Aufrufe bewenden lassen, dessen Nichtvollziehung keine weitere Folge hatte, sondern bestimmt ausgesprochene Befehle und Gesetze müssen an die genannte Classe von Staatsdienern ergehen, strenge mufs auf die Vollziehung solcher Befehle gehalten werden, und nirgend darf Nachlässigkeit ungeahndet bleiben. Alle mit

Bildung

Bildung des Volks befaſste Staatsdiener, wie Pfarrgeistliche, Schullehrer u. s. w. aller im Staate geduldeten Glaubensbekenntnisse, haben sonach, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit, gegen Vorurtheile und Aberglauben in Betreff unseres Gegenstandes, zu eifern, und hierzu hauptsächlich den Kanzelvortrag und den Schulunterricht zu nützen, bei der Taufe aber die Eltern, oder deren Stellvertreter, zur baldigen Impfung des Getauften zu ermahnen.

§. 3.

Die Medicinal-Personen dürfen eben so wenig eine Gelegenheit ungenüzt lassen, das Volk, in Betreff der Pockenkrankheit und der eigentlichen Verhältnisse der Schutzpockenimpfung, aufzuklären, und die Impfung selbst nach Kräften zu fördern, wozu dieselben durch den bei dem Eintritte in ihr Amt von ihnen geforderten Diensteid, und wo nöthig, durch besondere Weisung angehalten werden können.

können. Es dehnt diese Verbindlichkeit sich hauptsächlich auf die, den Gebärenden beistehende Individuen, Hebammen, Bademütter, oder wie dieselben heifsen mögen, aus, bei deren Unterrichte, auf die hierzu nöthige Anleitung Rücksicht genommen werden mufs.

§. 4.

Die Stelle einer obersten Medicinal-Behörde des Landes (*Collegium medicum*) kann, bei dem Mangel derselben, und bei der Nothwendigkeit zu systematischer Betreibung des Kuhpockenimpfgeschäftes, wie die sichere Ausrottung der Pockenkrankheit es fordert, ein an dem Hauptorte des Landes, von der Regierung des Zutrauens würdig befundener, und hierzu gewählter Arzt, als Referent, in Sachen, die auf das Tilgungsgeschäft der Pockenkrankheit Bezug haben, vertreten, wozu gewifs jeder Redliche, dem an dem Heile des Vaterlandes gelegen ist, sich bereit finden läfst. Ein solches Individuum ist als

das

das vermittelnde Organ der Regierung zu betrachten, das über die Erfüllung der von ersterer, in Betreff der Ausrottung der Pockenkrankheit genommenen Mafsregeln, durch das ganze Land wacht. Gleiche Aufsicht kann für jede Provinz, dem Amtsarzte, an dem Hauptorte der Provinz übertragen werden, und derselbe durch den Referenten in Impfsachen der Hauptstadt mit der Landes-Polizeibehörde der Regierung, in Verbindung stehen. Letzterem kann in Bezug auf das Impfgeschäfte, in den Districten der Provinz und der sogenannten Kreis-, Oberamts- oder Landgerichtsärzte, derselbe Geschäftskreis im Besondern, wie dem Referenten im Allgemeinen, angewiesen werden. Es läfst dieses Geschäftsverhältnifs sich nach der Lage der Umstände noch weiter vereinzeln, und so die Thätigkeit eines jeden sich in die gemeinschaftliche Kette des Tilgungswesens der Pockenkrankheit verweben, und hierdurch eine Ordnung der Dinge herstellen, durch

die

die allein die Wohlthat der Kuhpocken-impfung, die gewünschte Allgemeinheit erlangt, und eine der verheerendsten Krankheiten am sichersten getilgt werden kann. Für die genannte Ordnung ist in der Verfassung jener Länder schon gesorgt, die für jede ihrer Provinzen ihre eigene Medicinal-Collegien, wie das Königreich Baiern, haben.

Nach der eben gegebenen Ansicht ist die Hauptstadt des Landes, nach ihr der Hauptort einer jeden Provinz, dann der Wohnort eines jeden Kreis-, Oberamts- oder Landgerichtsarztes, als der Sitz einer Impfanstalt zu betrachten; hieraus ergibt sich eine Haupt- oder Central-Impfanstalt, Provinzial- und Filial-Impfanstalten.

§. 5.

Die Haupt- oder Central-Impfanstalt hat Sorge zu tragen, dafs dieselbe jederzeit mit hinreichendem Vorrathe von Impfstoff, von der

besten

besten Beschaffenheit und in zweckmäfsigster Form, versehen sey, um im Nothfalle, die sich darum an sie wendenden besondern Impfanstalten des Landes, damit versehen zu können. Die hiermit verbundenen Ausgaben, sind von der Regierung, gegen jährige Rechnung, zu vergüten.

§. 6.

Zur Sammlung des der Central-Impfanstalt zum Versenden nöthigen Impfstoffes, werde ihrem Vorstande ein Chirurge, als Gehülfe, beigegeben; ähnliche Gehülfen können die Amtsärzte der Provinzial-Städte, so wie jene des Landes, an den entweder amtsmäfsig angestellten, oder hierzu aufgeforderten, an demselben Orte wohnenden Chirurgen haben. Sämmtliche Provinzial- und Kreisimpfärzte sind verbunden, nach dem Bedürfnisse der Central-Impfanstalt, von Zeit zu Zeit eine gewisse Menge Impfstoff, in der von der Central-Impfanstalt vorgeschriebenen

Form, lezterer einzuliefern, und Sorge zu tragen, dafs solcher Impfstoff jedesmal kurze Zeit vor dem Einsenden gesammelt sey. Nie darf der Impfstoff von mehrern Individuen beim Sammeln vermischt werden; die von jedem Individuum genommene Menge Impfstoff werde mit einer Aufschrift, die den Ort, an dem er gesammelt wurde, das Alter und die Gesundheitsbeschaffenheit des Individuums, welches ihn erzeugte, und den Tag nach der Impfung, an dem der Impfstoff gesammelt wurde, enthält, versehen.

§. 7.

Jeder Arzt, der innerhalb seiner practischen Sphäre sich dem verdienstlichen Geschäfte der Kuhpockenimpfung unterzieht, hat sich, nach Verhältnifs seines Wohnortes, mit der Central-, oder einer der Provinzial- oder Filial-Impfanstalten, in Verbindung zu setzen; aufser der angegebenen Ordnung darf von keinem Individuum, es sey in welchem

Districte

Districte des Landes es wolle, irgend eine Kuhpockenimpfung vorgenommen werden. Auf diese Weise wird jeder Impfende in den nöthigen Organism des Pockentilgsystems eingreifen, und förderlicher wird sein Wirken dem Ganzen seyn, als aufserdem alle regellose und isolirte Thätigkeit erlaubt hätte.

§. 8.

Die Hauptstadt des Landes, so wie die Hauptstädte der Provinzen, werden nach topographischer Leitung, und nach der Anzahl der daselbst lebenden Aerzte, die Kreisämter aber nach der Zahl, der auf dem Lande umher wohnenden Chirurgen, von den Vorständen der Impfanstalten, in Districte eingetheilt, und jedem Arzte, mit Beibehaltung seiner practischen Sphäre, so wie jedem Chirurgen des Landes, ein District angewiesen, innerhalb welchem er die Impfung der Kuhpocken, nach Kräften zu fördern, und hierüber seine Berichte und Tagebücher, zu bestimmten

Zeiten, der Central-Impfanstalt mitzutheilen hat. Chirurgen können und sollen nur unter Leitung der über ihre Districte wachenden Aerzte, nie aber, ohne bei dem Medicinal-Collegium, oder dessen Stellvertretern, abgelegte Prüfung, und die von denselben erhaltene schriftliche Erlaubnifs impfen. Zu diesem Ende mufs, bei sogenannten chirurgischen Lehranstalten, für den Unterricht der Lehrlinge im Kuhpockenimpfgeschäfte, in Bezug auf die dabei nöthigen Vorsichtsregeln gesorgt seyn. Es stehen die mit der Kuhpockenimpfung befafste Chirurgen, der Städte wie des Landes, durch die Districtsärzte mit den Impfanstalten in Verbindung, welchen sie ihre Berichte und Impftagebücher, zu bestimmten Zeiten, einzusenden haben.

§. 9.

Das Medicinal-Collegium, oder bei dessen Mangel, der Referent in Impfsachen, in Verbindung mit der Regierungsbehörde der

Haupt-

Hauptstadt, oder der Provinz, erkennt über Unordnung und Pflichtvernachlässigung, der in das Pockentilgsystem verflochtenen Individuen, so wie über Eifer und Patriotism derselben, und alles was auf diesen Gegenstand Bezug hat. Zu diesem Ende ist, nach der Lage der Umstände, wöchentlich, monathlich, vierteljährig, oder auch in längern Zeitperioden, ein Tag festzusetzen, an welchem dem Referenten in Impfsachen, der Zutritt in den Rath der Landesregierung eröffnet, und die erforderliche Zeit der Berathung, über genannte Gegenstände gewidmet ist.

§. 10.

Befehle, Aufforderungen, Fortgangstabellen, Beifall und Tadel, und was sonst in Betreff des Tilgungsgeschäftes der Pockenkrankheit zur Erkenntnifs des Volks zu bringen ist, kann in Tagblättern, der Provinzial-Zeitung, oder sonst auf geeignetem Wege, durch Druck, von der Central-Impfanstalt

bekannt

bekannt gemacht, und die hierzu nöthigen Ausgaben, von der Landesregierung bestritten werden. Es könnten solche Ausgaben, die ohnehin zu keinen sehr beträchtlichen Summen anwachsen können, durch bestimmte jährige geringe Beiträge des ganzen Landes, oder jener, die die Vortheile der Kuhpockenimpfung unmittelbar genieſsen, oder durch zuvor angekündigte Sammlungen, in Kirchen und bei festlichen Volksversammlungen, oder eine kleine Abgabe der Brautpaare, oder sonst auf eine diesen ähnliche Weise, gesichert werden.

§. 11.

Zur Unterstützung, der in Hinsicht der Ausrottung der Pockenkrankheit, von der Landesregierung nöthig befundenen Maſsregeln, haben die Militairbehörden des Landes, das ihrige beizutragen, und ihre Medicinal-Personen anzuhalten, sich in Betreff des Kuhpockenimpfgeschäftes, an die ihnen zunächst

liegende

liegende Impfanstalt anzuschliefsen, und sich den von lezterer getroffenen Verfügungen zu unterziehen.

§. 12.

Was den Act der Kuhpockenimpfung selbst betrifft, so hat jedes sich damit befassende Individuum, denselben zu bestimmter Zeit, nach der von den Impfanstalten zur ständigen Erzeugung des Impfstoffes getroffenen Uebereinkunft, an den jedesmal sich vorfindenden impfbaren Individuen vorzunehmen, und sich in dem Verlaufe von 8 bis 10 Tagen, nach der Impfung, das geimpfte Individuum, 2 bis 3 mal zur Ansicht vorstellen zu lassen. Die Gemeinden müssen jederzeit von dem Tage, an dem geimpft werden soll, durch den Kirchenrednor, oder sonst auf geeignetem Wege, benachrichtigt werden.

§. 13.

Nicht aus Furcht, eine in dem menschlichen Organism schon liegende Krankheit,

durch

durch das Einimpfen der Kuhpocken zu erhöhen, sondern um die möglichen Folgen eines solchen Uebelseyns nicht mit jenen der unschuldigen und völlig gefahrlosen Kuhpocke zu vermengen, sey es die einzige, zur Impfung befähigende Bedingung, von Seiten des Impflings, dafs kein auffallendes Zeichen irgend einer Art von Krankheit des Organisms sich an demselben wahrnehmen lasse, sein Alter sey übrigens welches es wolle.

§. 14.

Bei dem Acte der Impfung, hat der Impfende den Tag der Impfung, Namen, Alter und Körperbeschaffenheit des Impflings, so wie des Individuums, von welchem der Impfstoff entnommen wurde, dann Art und Verlauf der Pockenerscheinungen, in tabellarischer Ordnung niederzuschreiben, und solche Impftabellen, wozu ihm entweder eine besondere Vorschrift, nach Art der am Ende beigefügten 2ten Tabelle, oder was aus

manchen

manchen Gründen noch mehr zu empfehlen wäre, die nöthige Anzahl gedruckter Form-Exemplare, unentgeldlich von der Regierung durch die Central-Impfanstalt abgereicht werden kann, von 3 Monathen zu 3 Monathen, oder auch am Ende eines jeden Jahres, der Central-Impfanstalt einzusenden.

§. 15.

Der allgemeinern Anwendbarkeit wegen empfehlen wir die Impfmethode mit der Nadel oder Lanzette.

§. 16.

Nach dem regelmäfsigen Verlaufe der Impferscheinungen, kann dem Geimpften ein gedruckter, von seinem Impfarzte oder Chirurgen unterzeichneter, Impf- oder Beglaubigungsschein ertheilt werden, (man sehe das am Ende Nr. 4. beigefügte Muster,) ohne welchen ihm die Theilnahme an den vorzüglichsten bürgerlichen Vortheilen, mit gewis-

sen Einschränkungen, an öffentlichem Unterrichte, an feierlichen Kirchengebräuchen, wie Beichte, Abendmahl, an Allmosen, öffentlicher Unterstützung, milden Stiftungen u.s.w. untersagt werden kann, im Falle er nicht beweist, die Pockenkrankheit auf dem gewöhnlichen Wege überstanden zu haben, oder nach wiederholten fruchtlosen Impfversuchen, für unempfänglich für die Pockenkrankheit befunden worden zu seyn, wozu ihm ein eigener, von einer Impfanstalt ertheilter Beglaubigungsschein, nach Art des am Ende Nr. 5. beigefügten Musters, dienen soll. Individuen, die ohne die genannten Beglaubigungsscheine sich zum Schulunterrichte, oder zur Theilnahme an genannten Kirchengebräuchen melden, so wie die Namen und das Alter der nicht Geimpften, die bereits den öffentlichen Unterricht geniefsen, sind von den Pfarrgeistlichen und Schullehrern sogleich der nächsten Impfanstalt anzuzeigen, wobei der Grund der bei solchen Individuen unterblie-

bliebenen Impfung anzugeben ist, wornach dann die Impfanstalt die nöthigen Verfügungen zu treffen hat.

§. 17.

Bei Impflingen, bei welchen die Kuhpockenimpfung fehlschlug, kann dieselbe, nach dem Verlaufe von 3 Monathen, schlägt dieselbe abermal fehl, nach einem halben Jahre wiederholt, und hierbei verschiedene Impfmethoden versucht, schlägt dann abermal die Impfung fehl, ein die Unempfänglichkeit des Individuums für die Pockenkrankheit bestätigender Beglaubigungsschein, von der Impfanstalt ertheilt werden.

§. 18.

Um aller durch Habsucht veranlafsten, den Fortgang der Sache leicht hemmenden Unordnung zu steuern, können dürftige Glieder des Staats von allen Ausgaben für die Bemühung des Impfarztes freigesprochen werden.

Bei

Bei dem Bemittelten bleibt der edlern Erkenntlichkeit freier Spielraum gelassen, auserdem kann die Taxe mit 12 Groschen für jede Impfung festgesetzt, die überdiefs noch nöthigen Besuche des Arztes aber, nach dem in jedem Lande gewöhnlichen Mafsstabe ärztlicher Bemühung, wiederholte Impfung aber nur einmal vergütet werden.

§. 19.

Die Hebammen des Landes, sind bei ihrer Verpflichtung anzuhalten, dem Impfarzte des Districts, von jeder Geburt sogleich Anzeige zu machen, um denselben in den Stand zu setzen, in seinen Impftabellen, in einer eigenen Rubrik, die Namen und das Alter, der in einem Districte noch nicht Geimpften, so wie die Ursachen der unterlassenen Impfung, anzugeben; zu diesem Ende sind die Pfarrgeistlichen, oder ihre Stellvertreter, nach Verschiedenheit der Glaubens-Confession, zu verbinden, von dem Tode eines

jeden

jeden Individuums dem Impfarzte, zu dessen District das verstorbene Individuum gehört, die Anzeige zu machen.

§. 20.

Bei Erscheinung der gewöhnlichen Pockenkrankheit, in einem Districte, hat der Districtsarzt sogleich eine schriftliche Anzeige, mit einer Tabelle, worin Name, Stand der Eltern, Alter der erkrankten Individuen, Schärfe und Haupterscheinungen der Krankheit, bemerkt sind, dann eine Anzeige bei dem Wiederverschwinden der Krankheit, mit Angabe der daran Gestorbenen, der Central-Impfanstalt einzusenden. Ein Muster der zweckmäfsigsten Form der genannten Art von Berichten, gibt die am Ende, der schon erwähnten Impftabelle beigefügte Vorschrift.

§. 21.

Wohnungen, in welchen die gewöhnliche Pockenkrankheit sich zeigt, können nach Art pestverdächtiger Orte, nach Gehalt der Umstände

stände und der Anzahl der in denselben erkrankten Individuen, unter Leitung der Districtsärzte, 6 auch mehrere Wochen lang, unter strenger Polizei-Aufsicht erhalten, und aufser näherem Verkehre mit der übrigen Menschheit versezt werden. Es mufs diese Verwahrzeit so oft von neuem anfangen, als ein Glied des Hauses aufs neue erkrankt. Arme Familien können so lange, nach den von dem Districtsarzte anzugebenden Vorsichts-Mafsregeln, auf öffentliche Kosten verpflegt werden, bis die für sie festgesetzte Verwahrzeit vorüber ist. Keinen Wollen-Waaren und Kleidungsstücken, noch Briefen, darf während der Verwahrzeit, aus solchen Häusern der Austritt und Verkehr gestattet werden. Die Verletzung, der einem Hause vorgeschriebenen Verwahrgesetze, darf nie ungeahndet bleiben.

An Orten, die mit geräumigen, zweckmäfsig angelegten Krankenhäusern, in luftigen,

gen, dabei abgelegenen Gegenden versehen sind, können die oben angegebenen Schutz- und Verwahrungs-Mafsregeln auch dahin abgeändert werden, dafs die an den gewöhnlichen Pocken erkrankten Individuen, sogleich aus ihren Wohnungen, nach dem genannten Kranken- oder Verwahrhause gebracht, und aufser allem Verkehre mit Verwandten, und aufser der Schutzanstalt wohnenden Individuen, die nöthig befundene Zeit hindurch, erhalten werden. Zur Erreichung dieses Zwecks, ist jede Familie unter gerichtlicher Ahndung gehalten, bei erster Aeufserung der gewöhnlichen Pockenkrankheit, in ihrem Kreise, dem Districts-Impfarzte die Anzeige zu machen, der dann die weitern Verfügungen zu treffen hat.

§. 22.

Der District der Stadt, wie des Landes, der zuerst beweisen kann, dafs innerhalb seinem Umfange, aufser den Neugebornen,

kein

kein der Pockenkrankheit mehr fähiges Individuum vorhanden sey, kann in öffentlichen Blättern genannt, gerühmt, auch wohl zur Aufmunterung anderer Districte, mit einem Preise beschenkt, und ausgezeichnet werden. Auch kann der Zeitpunct, wo eine Gemeinde in dieses glückliche Verhältnifs trat, mit Angabe der nöthigen Umstände, auch wohl Bemerkungen des Districts-Impfarztes, in ihren Jahrbüchern aufgezeichnet, und auf diese Weise zur Erkenntnifs der Nachwelt gebracht werden.

§. 23.

In den Kirchen aller Glaubens-Confessionen des Landes, wovon die Synagogen der Juden nicht ausgeschlossen sind, kann in der lezten Woche eines jeden Jahres, ein Dankfest, wegen der dem Menschengeschlechte, durch die Kuhpockenimpfung zu Theil gewordenen Wohlthat, nach vorhergegangener Ankündigung und Einladung der Gemeinde, gefeiert

feiert werden, wobei die Geistlichkeit eine den Umständen angemessene Aufmunterungs-Rede zu halten hat.

§. 24.

Um auf die Ausführung des hier entworfenen Tilgsystems der Pockenkrankheit desto sicherer rechnen zu können, so wird erfordert, dafs von demselben ein Auszug gemacht, dem Drucke übergeben, und allen Medicinal-Personen des Landes, so wie den Beamten, Pfarrgeistlichen und Schullehrern mitgetheilt, in Kirchen, Schulen, bei Innungen und den sich ergebenden Volksversammlungen dem Volke von dessen Vorgesezten vorgetragen, auch wohl an öffentlichen Orten zur ständigen Einsicht angeschlagen, und die Regierungen der benachbarten Länder zur Theilnahme und Einführung einer solchen Verordnung aufgefordert und ermuntert werden.

So viel mag nach der Lage der Umstände, in welcher unser Erdtheil, im Verhältnisse

zu der verheerenden Pockenkrankheit, sich dermalen noch befindet, hinreichen, um denselben mit einemmale von allen Besorgnissen zu befreien, die alle bisher gegen die genannte Krankheit getroffenen Anstalten, selbst der unserm Jahrzehend gedankte Schutzgeist, die wohlthätige Einimpfung der Kuhpocke, noch übrig liefsen, deren Hinwegräumung man vergebens von dem Verlaufe der Zeit allein, und ohne besondere Veranstaltungen erwartet. Jedes Land mag die in unserm allgemeinen Entwurfe angegebenen Mafsregeln, die wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und bei dem geringen in den meisten europäischen Ländern, für dieselben noch immer entdeckten Sinne für nöthig und unentbehrlich hielten, die seinen innern bürgerlichen Verhältnissen entsprechende Richtung geben, und darum ihre Befolgung nicht für unmöglich halten, weil eine wiewohl verjährte, doch wandelbare Sitte, eine von nichts, als der Zeit ihrer Dauer geheiligte

Ein-

Einrichtung, mit denselben im Widerspruche erscheint. Auch für das in diesem Augenblicke Fremde, mit unsern Gebräuchen im Widerspruche Erscheinende, kommt eine Zeit, wo man mit ihm vertrauter, sich dasselbe schwer wieder entreifsen läfst, vorzüglich dann, wenn wir dadurch uns in den Besitz von Vortheilen gesezt sehen, wie leztere von systematischer Betreibung des Kuhpocken-impfgeschäftes, auf die von uns angegebene Weise, unzertrennlich sind. Was uns für die Anwendbarkeit und Ausführbarkeit der von uns gegebenen Vorschläge zur Ausrottung der Pockenkrankkeit bürgt, was auch übrigens dafür oder dagegen gesagt werden mag, ist, dafs dieselben bei genauerer Prüfung keinen Widerspruch darbieten, dessen Hinwegräumung unsern Kräften, beseelt von gehörigem Vorsatze, unmöglich ist.

Hinreichend ist die Erfahrung, welche uns sagt, dafs der durch Bildung weniger veredelte

Theil des Volks, vorzüglich der Landmann, schwerer auf dem Wege der intellectuellen Belehrung, von den Verhältnissen der Dinge, vor dem Eindrucke, den dieselben auf seine niedrigern, beinahe allein geübten Sinnorgane machen, leichter hingegen, auf dem Wege des Anschaulichen, wie man zu sagen pflegt, mit Händen Tast- und Greifbaren, zu dem ihm vorgesezten Ziele zu führen sey, dafs Vortheile oder Nachtheile, die sich zunächst auf das eigene Ich der Individuen von genannter Art beziehen, dieselben weit eher und leichter zu bestimmen vermögen, als das, was mit ihrem Heile, oder Nachtheile, in entfernterer und nur vermittelter Beziehung steht. Wefswegen man einen grofsen Theil des Volks, vorzüglich unter den Dürftigern, zum Miethdienste der Reichern, und beschwerlichem Erwerbe verdammten Bewohnern des Landes findet, die eher das Hinsterben ihrer Kinder, als die Erhaltung derselben, für ein nur mühseliges,

qualen.

qualenvolles Leben, oder das Heranreifen für den Soldatenstand, wünschen, und wie ich eine Menge Beispiele, und in mancherlei Ländern selbst gemachte Erfahrungen aufzählen könnte, demjenigen keinen Dank wissen, der den Schutzgeist, den sie in dem Tode ihrer Kinder sehen, ferne hält, oder es auf irgend eine Weise zu thun verspricht. Nicht weniger hinreichend belehrt uns die Erfahrung, dafs es um die Belehrung und Aufklärung des gemeinen Volks, vorzüglich des Landmanns, höchst übel stehe, wenn die Jahre der Beugsamkeit seiner Denk- und Handlungsweise einmal von ihm zurückgelegt sind, und das Individuum, wie das ausgeprägte Gebilde des festgestämmten Baumes, eher von dem auf dasselbe eindringenden Windstofse zur Erde niedergestreckt wird, als die jeder Richtung der auf sie losstürmenden Atmosphäre, durch Beugung nachgebende, und hierdurch ausweichende, noch so einsam gepflanzte Ruthe.

Tauben Ohren sah ich darum von jeher diejenigen predigen, die sich angelegen seyn liefsen, der genannten Classe des Volks lange Standreden über die Vortheile der Kuhpocken-impfung zu halten, um lezterer den gewünschten Eingang zu verschaffen, hiermit alles gethan zu haben glaubten, was die Bestimmung solcher Menschen zum Handeln fordert, und die eigentliche Periode der Empfänglichkeit für jede Lehre, den Unterricht der Jugend, hierzu ungenüzt liefsen.

Wie fruchtlos, wenigstens noch auf eine lange Jahrenreihe, vielleicht noch auf Jahrhunderte, überdiefs alle Belehrungs-, Ueberzeugungs-, und hierdurch Aufmunterungsversuche bei dem gröfsern Haufen, in Betreff der Schutzpockenimpfung seyn müssen, ergibt sich noch daraus, indem der anschauliche, für die gemeinere Fassungskraft geeignete Beweis, dafs das Einimpfen der Kuhpocke gegen alle Gefahren der gewöhnlichen

Pocken-

Pockenkrankheit schütze, den Geimpften völlig unempfänglich gegen die ansteckende Eigenschaft jener Krankheit mache, nicht ein, nicht vier, nicht sechs, oder zwölf Jahre erfordert, sondern sich auf die Dauer des ganzen Lebens des geimpften Individuums ausdehnt, so dafs bei der Menge und Zulänglichkeit der bereits vorhandenen Erfahrung anderer, in Hinsicht dieses Gegenstandes, der Landmann, und jeder ihm an Geistesbildung wenig überlegene, die Einimpfung der Schutzpocke als blofsen Versuch betrachtet, der eben sowohl fehlschlagen, als dem gewünschten Zwecke entsprechen kann, zu dessen Erwartung er sich nicht einmal Zeit, und bei seinen Vorurtheilen gegen die Sache, Ruhe genug gelassen sieht.

Bei solcher Lage der Dinge müfste ein unbedingtes Zwanggesetz auf den, gegen welchen es seine Macht ausübt, bei den Rechten, die der Vater im Verhältnisse seiner Kinder

zu

zu haben wähnt, denselben Eindruck machen, wie die Forderung des Lebens der Seinigen, zu zweideutigem Versuche, von dem er eher den schlimmern Ausgang zu fürchten, als den bessern Erfolg zu hoffen gewohnt ist, wenn man gleich das Recht des Staats, zu Zwanggesetzen dieser Art, als aufser allem Zweifel gesezt, erkennen wollte.

Bei der Forderung der Söhne des Landes zum Soldatenstande, einem gefahrvollen und höchst zweideutigen Loose, scheint gesetzlicher Zwang jedes Hindernifs zu besiegen, und darum auf jedes andere Verhältnifs, wo der Thateneifer hinter den Forderungen des Gemeinwohles zurück bleibt, zu passen; allein wer ist nicht mit uns einig, dafs das von reiner Ueberzeugung, einem winkenden, jedem einzelnen gleich wichtigen Vortheile, dem Kampfe für die entschieden bessere Sache, zu den Waffen gerufene Heer, dem weit mehr zähligen an Stärke überliegt.

Wollte

Wollte man übrigens die mancherlei Bedenklichkeiten, als Folgen des unbedingt von dem Gesetze ausgesprochenen Zwanges, keiner besondern Rücksicht würdigen, so ist gewifs der immer noch offene Weg des Zwanges, nur dann von der Vernunft, und dem ihn durchaus fordernden Zwecke geheiligt, wenn in der Reihe der mildern, zu gleichem Zwecke führenden Mittel, keines ungenüzt geblieben ist, und die Stärke der Hindernisse jeder andern Mafsregel trozt.

Man wird hieraus leicht die Folge ziehen, welcher Werth, in die von uns empfohlene Hinwegräumung, des die Schutzpockenimpfung in ihrem Fortgange, und Allgemeinwerden, allenthalben noch hemmenden Aberglaubens, und der Vorurtheile, so wie in die dem Zwecke angemessene Aufklärung, in des Lebens früherer Periode zu legen sey, und welchen Erfolg man in genannter Hinsicht zu erwarten habe, wenn anschauliche, jedem

nahe

nahe liegende Dinge, wie Ansprüche auf mancherlei bürgerliche Vortheile, Unterstützung des Armen, von der Hand des Staats u. s. w. der Bestimmungsgrund zum Handeln werden, wenn dann der durch seine Schuld Erkrankte, als dem Leben anderer gefährliches Glied des Staats, und der gesammten menschlichen Gesellschaft, so wie jene, die mit ihm unter einem Dache wohnen, und Antheil an der Schuld seines Erkrankens haben, durch den Ausspruch des Gesetzes, in den engen Raum ihrer Wohnung eingeschlossen, von jedermann geflohen und vermieden werden.

Die zu diesem Zwecke, §. 24. von uns für nöthig befundenen Verwahrungsmafsregeln zur Verhütung der Verbreitung der gewöhnlichen Pockenkrankheit, durch ihre ansteckende Eigenschaft, in sofern die genannten Mafsregeln, die Absonderung der erkrankten Individuen, von den Gesunden, für die Krankheit empfänglichen verlangen, wird man

in

in jenen Ländern weniger befremdend finden, wo man noch bei jeder Stadt, bei jedem bedeutenden Flecken, auſserhalb den Ringmauern, in einiger Entfernung eigene Gebäude findet, deren Name ihren Zweck bezeichnet, und die ursprünglich zur Absonderung und Heilung, des durch die Heerzüge gegen die Sarazenen, über manche europäische Provinzen verbreiteten, morgenländischen Aussatzes dienten, die hin und wieder in der Folge, auch zur Aufnahme von Pockenkranken genüzt wurden, und die da, wo sie nicht sind, zu lezterem Zwecke längst hätten errichtet werden sollen.

Uebrigens läſst sich von unserer §. 24. vorgetragenen Anordnung der zweifache Vortheil erwarten, daſs erstens dem Fortschreiten der Ansteckung der gewöhnlichen Pockenkrankheit Grenzen gesezt werden, wodurch zur Ausrottung der Krankheit schon ein wesentlicher Schritt gethan ist. Für das andere

wird

wird Vorurtheil, auch wohl Furcht einer Veranstaltung dieser Art, häusliche Verhältnisse, Liebe der Eltern zu ihren Kindern u. s. w. die Gemüther dahin stimmen, dafs man sich eher zu dem Gebrauche eines Mittels, wie die Einimpfung der Kuhpocke, als dem mäfsigsten der gewöhnlichen Pestverwahrungsmittel versteht, um so mehr, wenn von anderer Seite, den hiervon zurückhaltenden Hindernissen, nach Kräften entgegen gearbeitet wird. Bedenkt man hierbei noch, dafs diejenige der von uns vorgeschlagenen Mafsregeln, die beim ersten Anblicke, die drückendste für den Einzelnen, mit der Lage der Umstände, den bürgerlichen Verhältnissen, dem Handel und Verkehre, am wenigsten vereinbar scheinende, schon bei gegenwärtiger Lage der Dinge, und dem bisher dem Zufalle überlassenen Fortgange der Kuhpockenimpfung, dadurch um vieles gemildert werde, dafs dieselbe nur einem unbeträchtlichen Theile des Volks, nur da und dort

einer

einer Familie in der Gemeinde, fühlbar werden kann, deren Zahl auch bei gegenwärtigem Stande der Sache, sich mit jedem Tage vermindert, und die dann zu dem unbedeutendsten Verhältnisse herabgebracht seyn wird, wenn einmal alle übrigen Bedingungen unsers Pockentilgsystems gesezt sind, mit deren Erfüllung keine, oder weit geringere Schwierigkeiten verbunden sind.

Kürzer als der unsrige, war der Weg, den die Klugheit, Natur und Menschenkenntnifs des israelitischen Heerführers wählte, um den von dem Drange der Umstände geforderten Gesundheitsanstalten bei dem Volke Eingang zu verschaffen, und die Befolgung der zu diesem Zwecke gegebenen Vorschriften, mehr als von jedem Zwange, von jeder verwickelten Vorkehrung, gesichert zu sehen. Allein geändert sind nun jene Verhältnisse, die in genannter Hinsicht das Haupt des auserwählten Volkes begünstigten, doch nicht

so, dafs wir in der Unterstützung der Geistlichkeit, nicht noch in unserer Zeit, in einem Lande mehr, im andern weniger, ein wichtiges Hülfsmittel, zur Erreichung unseres Zwecks in Betreff der Ausrottung der Pockenkrankeeit, auf die von uns angegebene Weise erkennen sollten, deren Einflufs auf das Volk keine weise Gesetzgebung, bei Unzulänglichkeit, oder Bedenklichkeit der gesetzlichen Zwanges, ungenüzt lassen wird. Ueberhaupt ist ein Zweck, wie die Ausrottung einer verheerenden Krankheit, wichtig genug, uns zu bestimmen, allenthalben die Mittel aufzusuchen, die zu seiner Erreichung uns einigen Beitrag versprechen. Zu wichtig ist ein solcher Zweck, als dafs wir seine Erreichung nur einem einzigen der Mittel, die sich uns als förderlich hierzu darbieten, überlassen können. Versagt das eine seinen Dienst, oder ist letzterer nicht erheblich genug, so mag das andere sich desto vortheilhafter und fruchtbarer beweisen, überhaupt, durch den

Ein-

Einklang mannichfaltiger Würkungen, ein Ganzes zu Stande gebracht werden, zu dem keine der zu seinem Daseyn behülflich gewesenen Ursachen, für sich allein, hinreichend gewesen wäre. Im Verhältnisse zum Ganzen muſs darum jeder unserer Vorschläge betrachtet und beurtheilt werden, wenn er beim ersten Anblicke, und für sich allein, weniger erheblich scheinen, oder man an demselben die Eigenschaften von Maſsregeln erkennen sollte, durch deren einseitige Hülfe man bisher vergebens dasselbe Ziel zu erreichen strebte.

Die Widersprüche in welchen eine und die andere der von uns empfohlenen Anordnungen, mit den einzelnen Verhältnissen, dieses oder jenes Landes erscheinen mag, hören dadurch auf, gegründete Einwendungen gegen das in unserm bisherigen Vortrage aufgestellte Ganze zu seyn, weil durch Rücksicht auf Widerspruch dieser Art, die Allgemeinheit der

Vor-

Vorschrift hätte verloren gehen müssen, in
dem das Allgemeine sich lediglich dadurch er
hält, dafs es nicht für die Einzelnheit allein
bestelnt. Wie es mit solchen Widersprüchen
zu nehmen sey, wurde oben schon gesagt.

Möchten diese Blätter nicht das Schicksal,
so manches wohlmeinenden, für taube Ohren
ausgesprochenen, nach seinem Vortrage auch
schon verhallten Rathes, so manches in der
besten Absicht, und nicht zur Unzeit nieder-
geschriebenen Winkes haben, den man kaum
des flüchtigen Ueberblicks würdigt, oft halb
gelesen bei Seite legt. Möchten sie von jenen,
deren Beruf es ist, über das Gemeinwohl von
Ländern zu wachen, der nähern Beherzigung
nicht unwerth gehalten werden, und ihre
Aerndte so gesegnet seyn, als rein mein Eifer,
für die bessere Sache, bei ihrem Entwurfe war.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vergleichende Ansicht der Verhältnisse

der gewöhnlichen menschlichen Pockenkrankheit, der eingeimpften Menschenpocke, und der eingeimpften Kuhpocke, in Hinsicht der gesammten Menschheit und des Individuums, nach der durch die Königl. Yennersche Gesellschaft in London, zur Ausrottung der Pockenkrankheit, bekannt gemachten Tabelle, entworfen.

	Geschichte.		Besondere Zufälle und Verhältnisse der gewöhnlichen Pockenkrankheit, der eingeimpften Menschen- und Kuhpocke.								
			Gefahr.	Hautausschlag.	Einschränkung.	Zeitverlust.	Unkosten.	Nöthige Vorsichtsmafsregeln.	Medicinische Behandlung.	Entstellungen.	Nachkrankheiten.
Gewöhnliche menschliche Pockenkrankheit.	Man leitet den Ursprung dieser Krankheit aus Arabien, woher sie im Jahre 640 nach Christi Geburt nach Egypten, von daher im Jahre 714 nach Spanien u. s. w. über Europas Provinzen kam. Es ist diese Krankheit keine nothwendige Bedingung zum Leben, und verhütet keine andere Krankheit.										
	Allgemeine Eigenschaften.	Sterblichkeits-Verhältnifs.	Einer unter dreien bekommt sie mit gefährlichen Zufällen.	Häufige, den edlern Sinnorganen gefährliche, das Angesicht entstellende, und verunstaltende Pusteln.	Die gröfste Einschränkung, und Aufhebung des geselligen Verkehres.	Zeitverlust	und Unkosten, die jede wichtige Krankheit fordert.	Die Krankheit spottet meistens allen Vorsichtsmafsregeln.	Sie ist nothwendig, sowohl während dem Verlaufe der Pockenerscheinungen, als oft noch lange Zeit nachher.	Gruben und häfsliche Vernarbung, vorzüglich des Angesichtes, Triefaugen, umgestülpte Augenlieder u. s. w.	Drüsen, und andere Geschwüre aller Art, Haut- und Gelenkkrankheiten, Blindheit, Taubheit u. s. w.
	Sie ist ansteckend, seltner gelinde, meistens heftig, schmerzhaft, ekelhaft, lebensgefährlich.	Im Durchschnitt stirbt von sechsen die sie bekommen Einer; von hunderten Sechzehn $\frac{2}{3}$; von tausend Hundert und sieben und sechzig.									
Eingeimpfte Menschenpockenkrankheit.	Durch das Einimpfen der Menschenpocke, wurde die durch die gewöhnliche Pockenkrankheit verursachte Sterblichkeit, zwar in etwas gemindert, doch keinem Geimpften seine Rettung vorher bestimmt verbürgt, immer eine bedenkliche Krankheit, mit Fieber, oft mit mancherlei widrigen Folgen, durch sie erregt, der Ansteckungsstoff im Kreise der Gemeinden erneuert und erhalten, oft dahin gebracht, wo er nicht war, so lange nicht die gesammte impfbare Bevölkerung des Welttheils, mit einem Male geimpft werden konnte.		Von dreifsig Geimpften, bekommt einer die Krankheit, mit gefährlichen Zufällen.	Geringerer, doch oft sehr lästiger Hautausschlag, der zuweilen dem Hautausschlage der gewöhnlichen Pockenkrankheit, nichts nachgibt.	Einschränkung des geselligen Verkehres,	Zeitverlust,	oft sehr beträchtliche Unkosten.	Auswahl der Jahreszeit, der Lebensperiode, und der geeigendsten Gesundheitsverhältnisse des Individuums.	Sie ist meistens nöthig.	Zuweilen beträchtliche Entstellung, bei möglicher Heftigkeit der Krankheit.	Zwar nicht so häufig, doch oft genug, Krankheiten und Gebrechen, von der oben genannten Art.
	Sie ist ansteckend, meistens gelinde, oft heftig, schmerzhaft, oft ekelhaft, immer zweideutig, oft lebensgefährlich.	Im Durchschnitte stirbt von dreihundert Geimpften Einer. In grofsen Städten von hunderten Einer.									
Eingeimpfte Kuhpocke.	Durch Zufall wurde man vor vielen Jahren schon belehrt, dafs der in der krankhaften Pocke, an dem Euter der Kuh erzeugte Stoff, dem Menschen mitgetheilt, denselben gegen die gewöhnliche Pockenkrankheit schütze, bis vor wenigen Jahren, durch eine Menge absichtlich angestellter Versuche, diese Angabe hinreichend bestätigt wurde, so dafs man nun jedem, dem der Kuhpockenstoff eingeimpft wird, mit Gewifsheit sagen kann, dafs er sein Leben hindurch, von der gewöhnlichen Menschenpocken-Krankheit verschont bleibe.		Sie ist jederzeit gefahrlos.	Eine einzige, oder willkürlich vermehrte Zahl von Pusteln.	Keine Einschränkung des geselligen Verkehres.	Kein Zeitverlust.	Nur geringe, oder keine Unkosten.	Keine Vorkehrungen, als solche, die das Verwechseln der Zufälle, und Folgen anderer Krankheiten, mit den Folgen der Kuhpockenimpfung verhüten.	Arzneien sind völlig entbehrlich.	Keine Entstellung, und völlige Unversehrtheit des Angesichtes.	Keine Nachkrankheit, noch irgend ein organisches Gebrechen.
	Sie ist nicht ansteckend. Sie ist unschädlich. Aufser dem Impfstiche schmerzlos und das sicherste und untrüglichste Schutzmittel gegen die gewöhnliche menschliche Pockenkrankheit.	Niemals tödlich.									

II.

Verzeichnifs der in dem Districte N. in den Monathen N. des Jahres N. unternommenen Schutzpockenimpfungen, und Angabe der noch übrigen, für die gewöhnliche Pockenkrankheit empfänglichen Individuen.

Name, Geschlecht, und Stand des Geimpften.	Alter.	Gesundheitsbeschaffenheit.	Tag der Impfung.	Der Impfstoff wurde genommen von	Beschaffenheit der Impferscheinungen, Regelmäfsigkeit oder Unregelmäfsigkeit der Pocke.	In dem Districte N. leben folgende, für die gewöhnliche Pockenkrankheit noch empfängliche Individuen.		
						Name, Geschlecht und Stand des Krankheitsfähigen.	Alter.	Ursachen der unterbliebenen Schutzpockenimpfung.

Namensunterschrift des Districtsarztes.

III.

Verzeichnifs der in dem Districte N. an den gewöhnlichen Pocken erkrankten, genesenen, und verstorbenen Individuen.

Geschlecht, Name, und Stand des Erkrankten.	Alter.	Tag des Erkrankens.	Krankhafte Erscheinungen, und Beschaffenheit des Pockenausschlages.	Wahrscheinliche Art der Ansteckung.	Genesen.	Nachgebliebene Gebrechen.	Tag des Todes.	Allgemeine Bemerkungen, über den Anfang, das Steigen, Sinken, und Wiederverschwinden der Epidemie.

Namensunterschrift des Districtsarztes.

IV.

District N. Nro.

Im Jahre am Tage des Monaths wurden

N. im Jahre seines Alters, die Kuhpocken eingeimpft,

und nach regelmäfsigem Verlaufe, der zum Schutze gegen die gewöhnliche Pockenkrankheit, für zureichend erkannten Impferscheinungen, dieser Beglaubigungsschein ertheilt.

Name des Impfarztes. (Landes Wappen.)

V.

District N. Nro.

Nach, landesherrlicher Verordnung gemäfs, im Jahre bei N. wiederholten fruchtlosen Kuhpocken-Impfversuchen, wurde vor der Hand für unempfänglich, für die gewöhnliche Pockenkrankheit erkannt, und erklärt, und dieser Beglaubigungsschein, mit der Ermahnung ertheilt, sich nach Jahren zu neuen Impfversuchen der Impfanstalt darzustellen.

Name des Impfarztes. (Landes Wappen.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Diruff, Carl Jacob Christoph Joseph,

Grundlinien zu einer landesherrlichen Verordnung zur sichersten Bezweckung der Ausrottung der gewöhnlichen menschlichen Pockenkrankheit durch systematische Betreibung des Kuhpocken-Impfgeschäftes an die Stelle eines unbedingten und unmittelbaren Zwanggesetzes

Göttingen 1807

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.M.o.27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770665-0